

Freiämter Ratgeber – Informationspflicht bei Austritt aus der Firma

Bei Eintritt in eine Firma wird die neue Mitarbeiterin oder der neue Mitarbeiter entweder persönlich oder durch ein Personalreglement über die Versicherungsleistungen der Firma informiert. Dies im Gegensatz zum Austritt aus der Firma. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die austretende Person über die Versicherungsmöglichkeiten in Kenntnis zu setzen. Nebst den Personalien sollte dieses Informationsblatt, welches vom Arbeitnehmer zu unterzeichnen ist, noch folgende Angaben enthalten.

Krankentaggeldversicherung

Bei Austritt aus der Firma besteht die Möglichkeit, innerhalb von 30/90 Tagen in eine Einzelversicherung zu wechseln. Kein Recht auf Übertritt besteht, wenn bereits das Maximum an Taggelder ausbezahlt wurde oder bei Stellenwechsel mit gleichzeitigem Übertritt in eine neue Krankentaggeldversicherung. Die Einzelheiten sind durch die versicherte Person mit dem bestehenden Taggeldversicherer zu besprechen.

Obligatorische Unfallversicherung (SUVA / UVG)

Die obligatorische Unfallversicherung endet nach dem 30. Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, beim bisherigen Versicherer eine Abredeversicherung für maximal 180 Tage zu vereinbaren. Der Übertritt in eine Einzelversicherung ist ebenfalls mit dem Versicherer zu besprechen.

Krankenversicherung (Krankenkasse KVG)

Wurde die Unfaldeckung aus der Krankenkasse (KVG) ausgeschlossen, muss die austretende Person innert 30 Tagen den Einschluss dieser Deckung bei ihrer Krankenkasse beantragen. Kein Einschluss muss erfolgen, wenn durch einen Stellenwechsel der Versicherungsschutz für die Nichtberufsunfallversicherung weitergeführt wird. Im Weiteren ist es empfehlenswert, auch die Unfaldeckung im überobligatorischen Teil (VVG) zu überprüfen.

Pensionskasse (BVG)

Der Arbeitgeber meldet die versicherte Person bei der bestehenden Pensionskasse ab. Sofern dem Arbeitgeber die Koordinaten für die Überweisung des Pensionskassenkapitals noch nicht mitgeteilt wurden, verpflichtet sich die austretende Person, diese Angaben direkt der Pensionskasse zu melden. Der Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität bleibt noch während einem Monat bestehen, sofern nicht bereits früher ein neues Arbeitsverhältnis beginnt.

AHV/IV

Der Arbeitgeber macht die austretende Person darauf aufmerksam, dass bei einem Arbeitsunterbruch (zum Beispiel unbezahlter Urlaub, vorzeitige Pensionierung etc.) der Status als nichterwerbstätige Person mit der AHV-Zweigstelle der Einwohnergemeinde oder der Ausgleichskasse besprochen werden muss. Damit können Beitragslücken bei AHV/IV vermieden werden.

Bei einzelnen Versicherungen wird die Weiterführung der Deckung auf eine Frist abgestellt. Die Fristen basieren auf einer gesetzlichen oder vertraglichen (allgemeine Versicherungsbedingungen jeder einzelnen Versicherungsgesellschaft) Grundlage. Da diese Grundlagen ändern können, ist zu empfehlen, dass im Austrittsformular die Person verpflichtet wird, bei Bedarf vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit den entsprechenden Versicherungsgesellschaften Kontakt aufzunehmen. So hat der Arbeitgeber wie auch der Arbeitnehmer die Gewähr, keine Fristen zu verpassen.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG

Bertram Som

Finanzplanungen und Versicherungsanalysen

Zentralstrasse 26

5610 Wohlen AG

Aktivmitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

26. September 2009 / SB